

Verordnung über den Lawinendienst für die Kantonsstrassen

(VLK)

Vom 13. Mai 2025 (Stand 1. Juli 2025)

Der Regierungsrat,

(Erlassen vom Regierungsrat am 13. Mai 2025)

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

¹ Der Lawinendienst für die Kantonsstrassen dient dem Schutz der Verkehrsteilnehmenden auf den Kantonsstrassen.

Art. 2 *Gegenstand*

¹ Mit der Verordnung werden die organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung von Lawinengefährdungen der Kantonsstrassen geschaffen.

2. Aufgaben

Art. 3 *Aufgaben*

¹ Die Aufgaben bestehen in

- a. der Beurteilung der Lawinengefahr;
- b. der Beschlussfassung, Anordnung, Umsetzung, Koordination und Kommunikation von Sicherheitsmassnahmen auf lawinengefährdeten Abschnitten;
- c. der Dokumentation von Beobachtungen, Beurteilungen, Beschlüssen und Sicherheitsmassnahmen;
- d. der Führung und Nachführung eines Lawineninterventionsplans;
- e. der Beratung der kantonalen Führungsorganisation (KFO) bei besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- f. der regelmässigen Aus- und Weiterbildung.

² Die Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau kann im Rahmen von Vereinbarungen Aufgaben an Dritte übertragen.

3. Organisation

Art. 4 *Organe*

¹ Der Lawinendienst setzt sich zusammen aus einer Lawinendienstkommission und Vollzugsorganisationen.

Art. 5 *Lawinendienstkommission*

¹ Die Lawinendienstkommission besteht aus einer Leitung, einer stellvertretenden Leitung sowie bis zu acht Beobachtenden. Sie konstituiert sich bis auf die Wahl selbst.

² Die Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt.

³ Die Beobachtenden sind Lawinensachverständige. Sie unterstehen der Leitung der Lawinendienstkommission beziehungsweise deren Stellvertretung und arbeiten nach deren Anweisungen.

Art. 6 *Vollzugsorganisationen*

¹ Für die Umsetzung von Strassensperrungen und -räumungen sind der kantonale Strassenunterhaltungsdienst und die Kantonspolizei zuständig.

4. Finanzierung

Art. 7 *Kosten*

¹ Die aus der Tätigkeit des Lawinendienstes für die Kantonsstrassen erwachsenden Kosten gehen zulasten der Jahresrechnung.

Art. 8 *Entschädigung*

¹ Kommissionsmitglieder, die Angestellte des Kantons sind, leisten ihren Einsatz in der Regel im Rahmen ihres Arbeitspensums.

² Kommissionsmitglieder, die nicht Angestellte des Kantons sind, werden wie folgt entschädigt:

- a. Die zeitliche Bereitschaft und Grundlagenarbeiten werden jährlich mit einer Pauschale von 1500 Franken entschädigt.
- b. Einsätze gemäss Aufgebot der Leitung der Lawinendienstkommission werden mit 70 Franken pro Stunde entschädigt. Die Einsätze werden in geeigneter Weise rapportiert.
- c. Ganztägige Weiterbildungen werden zeitlich mit maximal 8 Stunden und 24 Minuten angerechnet.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 9 *Aufsicht und Vollzug*

¹ Die Aufsicht über den Lawinendienst für die Kantonsstrassen obliegt dem Departement Bau und Umwelt.

² Der Vollzug wird der Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau übertragen.